

Stadt Coburg
Rechnungsprüfungsamt
Az. 1400-963-2016/001820



Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung
Coburg

Prüfungsbericht vom 12.08.2021

Inhalt

1.	Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung.....	3
2.	Prüfungsunterlagen und Prüfungsverfahren.....	4
3.	Grundlagen und Struktur des Zweckverbandes	5
4.	Aufgaben des Zweckverbandes	6
5.	Wichtige Verträge	6
6.	Finanzielle Verhältnisse.....	6
7.	Feststellungen und Empfehlungen	7
7.1	Haushaltssatzung 2019.....	7
7.2	Jahresrechnung 2019.....	8
7.2.1	Allgemeines	8
7.2.2	Kassenmäßiger Abschluss.....	8
7.2.3	Haushaltsrechnung (lt. vorgelegtem Abschluss).....	10
7.2.4	Feststellungen zu den Einnahmen und Ausgaben.....	11
7.2.4.1	Verwaltungshaushalt.....	11
7.2.4.2	Vermögenshaushalt.....	16
7.2.5	Entwicklung der Rücklage	17
7.2.6	Ansatzüberschreitungen/Inanspruchnahme Deckungsfähigkeit	18
7.2.7	Anordnungswesen	20
7.2.8	Belegwesen	21
7.2.9	Formulierung der Beschlüsse.....	21
8.	Feststellung der Jahresrechnungen.....	21
9.	Zusammenfassung.....	22
10.	Schlussbemerkungen.....	24

1. Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

Nach § 12 der Satzung des Zweckverbandes für Rettungswesen und Feuerwehralarmierung Coburg vom 11.01.2005 (Verbandssatzung) gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) etwas Anderes vorschreibt. Gemäß Art. 103 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird die Jahresrechnung durch die Verbandsversammlung geprüft. Der Zweckverband für Rettungswesen und Feuerwehralarmierung Coburg (nachfolgend Zweckverband bzw. ZRF genannt) hat von der Möglichkeit des Art. 43 Abs. 1 KommZG Gebrauch gemacht und durch die Verbandssatzung bestimmt, dass das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds zur Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses umfassend heranzuziehen ist. § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung regelt, dass die örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes erfolgt, welches nicht den Verbandsvorsitzenden entsendet. Die Verbandsversammlung hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg zur Durchführung der örtlichen Prüfung bestimmt. Prüfungsorgan für die Durchführung der überörtlichen Prüfung ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV).

Die Jahresrechnung 2019 wurde innerhalb der Frist gemäß Art. 102 Abs. 2 GO aufgestellt und der Verbandsversammlung zu ihrer Sitzung am 30.06.2020 vorgelegt. Die Verbandsversammlung hat über die Kenntnisnahme der Jahresrechnung Beschluss gefasst. Gleichzeitig hat sie die Verwaltung beauftragt, die Jahresrechnung dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg als Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen. Die Vorlage erfolgte mit E-Mail vom 25.05.2021.

Die Prüfung wurde mit Unterbrechungen vom 25.05.2021 bis 12.08.2021 von Frau Anja Schleicher durchgeführt.

Die örtliche Kassenprüfung erfolgt regelmäßig durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Coburg im Rahmen der Prüfung der Kreiskasse. Dabei werden die fremden Kassengeschäfte stichprobenartig mitgeprüft.

2. Prüfungsunterlagen und Prüfungsverfahren

Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg wurde kein externer Prüferzugang mit Lese-rechten auf die Daten des Zweckverbands (Mandant 3) in der Finanzsoftware OK.FIS ge-währt. Die Buchungsunterlagen wurden in verschiedenen Dateiformaten zur Verfügung ge-stellt - die Sachbücher als PDF-Dateien, ein Nachweis der Sachbuchungen als Excel-Datei und die Buchungsbelege im Dateiformat „.komx“. Auf diese Weise war kein unmittelbarer Zugriff auf die Belege ausgehend von der jeweiligen Buchung möglich. Der Zugriff auf die „.komx“-Dateien erwies sich als umständlich und zeitaufwendig. Die Belege waren weder sachlich noch zeitlich geordnet.

Das Zeitbuch und die Bankunterlagen wurden nicht vorgelegt, da ein gemeinsames Zeitbuch mit dem Landkreis und weiteren Mandanten geführt wird und der Zweckverband nicht über ein eigenes Bankkonto verfügt.

Der Vorschlag der Geschäftsleitung des Landratsamts, eine elektronisch basierte Prüfung aus-schließlich in den Räumlichkeiten des Landratsamtes mit dessen Technik durchzuführen, wird vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg aus zeitlichen und organisatorischen Gründen sowie wegen fehlender Dokumentationsmöglichkeiten nicht als Alternative betrachtet.

Eine „gemischte“ Prüfung auf der Grundlage von teilweise vorhandenen Papierakten als dritte angebotene Möglichkeit ist nicht mehr zeitgemäß und scheidet deshalb ebenso aus.

Im Übrigen sollte die Entscheidungshoheit über den Zugriff auf die Daten des Zweckverbands bei ihm selbst liegen, da er als Körperschaft des öffentlichen Rechts über eine eigene Rechts-persönlichkeit verfügt. Der Zweckverband sollte in Zukunft sicherstellen, dass dem Rech-nungsprüfungsamt der Stadt Coburg die Prüfung der Jahresrechnungen durch einen vollum-fänglichen externen digitalen Zugriff auf die für seinen Abschluss relevanten Daten in zeit-gemäßer Weise ermöglicht wird, damit der Prüfungsauftrag mit einem vertretbaren Zeitauf-wand erledigt werden kann. Zu diesem Zweck sollten geeignete Regelungen mit dem Land-kreis Coburg getroffen werden.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2019 konnte aufgrund des fehlenden Zugriffs auf die obliga-ten Daten nur mit Einschränkungen durchgeführt werden.

Als Prüfungsunterlagen waren in der Cloud weiterhin die Unterlagen zur Jahresrechnung, die maßgeblichen Verträge, Beschlüsse und Dienstanweisungen etc. hinterlegt.

Die Prüfung erfolgte stichprobenartig.

Die Rechnungsprüfung erstreckte sich insbesondere darauf, ob

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
- die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
- die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

Das Ergebnis der Prüfung wurde mit dem Geschäftsleiter, Herrn Ralf Scheichenost, am 12.08.2021 per Videokonferenz erörtert.

3. Grundlagen und Struktur des Zweckverbandes

Zum Zeitpunkt der Prüfung war die Verbandssatzung (VS) vom 11.01.2005 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 06.05.2016 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 7/2016, S. 75) maßgeblich.

Verbandsmitglieder

Landkreise Coburg, Kronach und Lichtenfels sowie die kreisfreie Stadt Coburg

Verbandsorgane

Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender

Verbandsvorsitzender

seit 12.02.2019 Sebastian Straubel, Landrat Landkreis Coburg

Stellvertreter

Christian Meißner, Landrat Landkreis Lichtenfels

Geschäftsleitung

Sandra Schmidt ab 01.12.2018

Rechtsaufsichtsbehörde

Regierung von Oberfranken

Geschäftsstelle/Kassenführung

Landratsamt Coburg/Kasse des Landkreises Coburg

4. Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung die Aufgabe

1. den Rettungsdienst entsprechend der Bestimmungen des BayRDG und zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
2. eine Integrierte Leitstelle (ILS) einzurichten und
3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der ILS die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die ILS mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.

Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 VS obliegenden Aufgaben beauftragen (§ 4 Abs. 4 VS).

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder (§ 3 VS).

5. Wichtige Verträge

- Vertrag gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) mit dem Bayerischen Roten Kreuz vom 24.08./24.09.2009,
- Vertrag über die Geschäftsführung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg vom 14.04./04.05.2016 in der Fassung der Änderung vom 13.11./29.11.2018,
- Vertrag mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern vom 15.03.2000; Anlage 1 vom 17.05./13.06.2016 (redaktionell noch nicht angepasst an die Änderungen des BayRDG)

6. Finanzielle Verhältnisse

Der Zweckverband hat das Bayerische Rote Kreuz (BRK) mit der Errichtung und dem Betrieb der Integrierten Leitstelle (ILS) sowie der Bereitstellung und Unterhaltung der für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendigen fernmeldetechnischen Infrastruk-

tur im Leitstellenbereich beauftragt. Der auf den Aufgabenbereich „Rettungsdienst“ entfallende Betriebskostenanteil wird dem BRK von der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst Bayern GmbH (ZAST) erstattet. Den auf den Aufgabenbereich „Feuerwehr“ entfallenden Betriebskostenanteil trägt der Zweckverband (§ 10 Abs. 2 des Betreibervertrags vom 24.08./24.09.2009).

7. Feststellungen und Empfehlungen

7.1 Haushaltssatzung 2019

Tz 1 Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 2 GO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Haushaltssatzung 2019 wurde von der Verbandsversammlung am 26.02.2019 und damit nicht fristgerecht beschlossen. Im Beschlusstext wurde erneut nicht auf die Anlagen zur Haushaltssatzung (Haushaltsplan und dessen Anlagen) Bezug genommen, die Bestandteil des Beschlusses sein müssen (Art. 65 Abs. 1 GO). Um künftige Beachtung wird gebeten.

Die Haushaltssatzung 2019 enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß Art. 63 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 5 GO. Die Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 28.02.2019. Mit E-Mail vom 14.03.2019 teilte die Regierung von Oberfranken dem Zweckverband mit, dass sich keine Beanstandungen ergeben haben.

Tz 2 Die Ausfertigung der Haushaltssatzung 2019 erfolgte doppelt und zwar am 26.02.2019 durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und am 15.03.2019 durch den Verbandsvorsitzenden. Die Haushaltssatzung 2019 wurde gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 40 Abs. 1, 65 Abs. 3 GO im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken – Oberfränkisches Amtsblatt – Nr. 04/2019 vom 25.04.2019 amtlich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde die Ausfertigung unzutreffend wie folgt wiedergegeben:

„Coburg, den 15.03.2019

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Christian M e i ß n e r

Stellvertretender Verbandsvorsitzender“

Der Verwaltungshaushalt 2019 wurde in den Einnahmen und Ausgaben auf 752.200,00 € festgesetzt. Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wurden nicht festgesetzt. Kreditaufnahmen waren nicht vorgesehen. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 100.000,00 € festgesetzt. Das Umlagesoll belief sich nach § 4 der Haushaltssatzung im Verwaltungshaushalt auf 687.900,00 € (Verwaltungsumlage und Betriebskostenumlage ILS). Eine Investitionsumlage wurde nicht festgesetzt.

7.2 Jahresrechnung 2019

7.2.1 Allgemeines

Die Jahresrechnung umfasst gemäß § 77 KommHV-Kameralistik den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung. Der Jahresrechnung sind Anlagen (Vermögensübersicht, Übersicht über die Schulden und Rücklagen, Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht, Verzeichnis über die beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder, Rechenschaftsbericht) beizufügen.

Die Bestandteile und Anlagen der Jahresrechnung wurden zur Prüfung in digitaler Form als einzelne Dateien vorgelegt. Für die Aufbewahrung in digitaler Form sind die einzelnen Dateien zweckmäßigerweise zu einer Datei „Jahresrechnung 2019“ zusammenzuführen. Ungeachtet dessen ist die Jahresrechnung immer auch in ausgedruckter Form aufzubewahren (§ 82 Abs. 2 KommHV-Kameralistik).

7.2.2 Kassenmäßiger Abschluss

Nach § 77 Abs. 1 KommHV-Kameralistik ist der kassenmäßige Abschluss Bestandteil der Jahresrechnung und enthält gemäß § 78 KommHV-Kameralistik

- die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
- die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag,
- die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste

insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie die Vorschüsse und Verwahrgelder.

Buchmäßiger Kassenbestand (lt. vorgelegtem kassenmäßigen Abschluss)

I. Haushalt Zweckverband	Endgültige Kassenreste aus Vorjah- ren €	Anordnungen auf Haus- haltsreste aus Vorjahren €	Soll-Anord- nungen lfd. Haushaltsjahr €	Gesamtrech- nungssoll €	Ist €	Kassenreste auf das Nachjahr €
1. Verwal- tungshaushalt						
Einnahmen	0,00	0,00	750.363,13	750.363,13	750.363,13	0,00
Ausgaben	0,00	0,00	750.363,13	750.363,13	750.363,13	0,00
Verprobung und Kassenbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Vermögens- haushalt						
Einnahmen	27.152,77	0,00	65.229,49	92.382,26	92.382,26	0,00
Ausgaben	27.152,77	0,00	65.229,49	92.382,26	27.152,77	65.229,49
Verprobung und Kassenbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	65.229,49	65.229,49
3. Gesamt-						
Einnahmen	27.152,77	0,00	815.592,62	842.745,39	842.745,39	0,00
Ausgaben	27.152,77	0,00	815.592,62	842.745,39	777.515,90	65.229,49
Verprobung und Kassenbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	27.152,77	-27.152,77
Vorschüsse						
Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verprobung und Kassenbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Spalte	1	2	3	4
II. Verwahr- und Vorschussbuch	Aus Vorjahr Übernommene Bestände	Einzahlungen	Auszahlungen	Auf das Nachjahr zu übernehmende Bestände
Verwahrtgelder	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorschüsse	0,00			0,00
Verprobung und Kassenbestand	0,00	0,00	0,00	0,00

Tz 3 Der vorgelegte kassenmäßige Abschluss beinhaltet bereits die Abschlussbuchungen, die erst im Rahmen der Haushaltsrechnung gemäß § 79 KommHV-Kameralistik ermittelt werden.

Tz 4 Der buchmäßige Kassenbestand kann nicht mit dem tatsächlichen Kassenbestand zum 31.12.2019 abgeglichen werden, da der Zweckverband nicht über ein eigenes Konto für den Zahlungsverkehr verfügt. Der Zahlungsverkehr wurde auch im Rechnungsjahr 2019 zusammen mit dem des Landkreises Coburg und weiteren Mandanten über ein gemeinsames Bankkonto abgewickelt. Aufgrund von Ist-Buchungen von Ausgaben, die erst nach dem 31.12.2019 bewirkt worden sind, muss jedoch davon ausgegangen werden, dass der Buchbestand zum Abschlussstichtag nicht mit dem Kassenbestand am 31.12.2019 übereingestimmt hat (siehe Tz 10). Um zu einer genauen Aussage gelangen zu können, müssten in die Prüfung somit alle Mandanten einbezogen werden. Eine solche Prüfung würde das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Coburg übersteigen und wäre zudem aufgrund des damit verbundenen Aufwands nicht vertretbar.

7.2.3 Haushaltsrechnung (lt. vorgelegtem Abschluss)

Feststellung des Ergebnisses

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamthaushalt €
Soll-Einnahmen	750.363,13	65.229,49 ²⁾	815.592,62
+ neue HER	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter HER	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter KER	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	750.363,13	65.229,49	815.592,62
Soll-Ausgaben	750.363,13 ¹⁾	65.229,49 ³⁾	815.592,62
+ neue HAR	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter HAR	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter KAR	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	750.363,13	65.229,49	815.592,62

Anmerkung:

¹⁾ Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 65.229,49 €

²⁾ Darin enthalten: Zuführung vom Verwaltungshaushalt in Höhe von 65.229,49 €

³⁾ Zuführung an die allgemeine Rücklage in Höhe von 65.229,49 €

7.2.4 Feststellungen zu den Einnahmen und Ausgaben

7.2.4.1 Verwaltungshaushalt

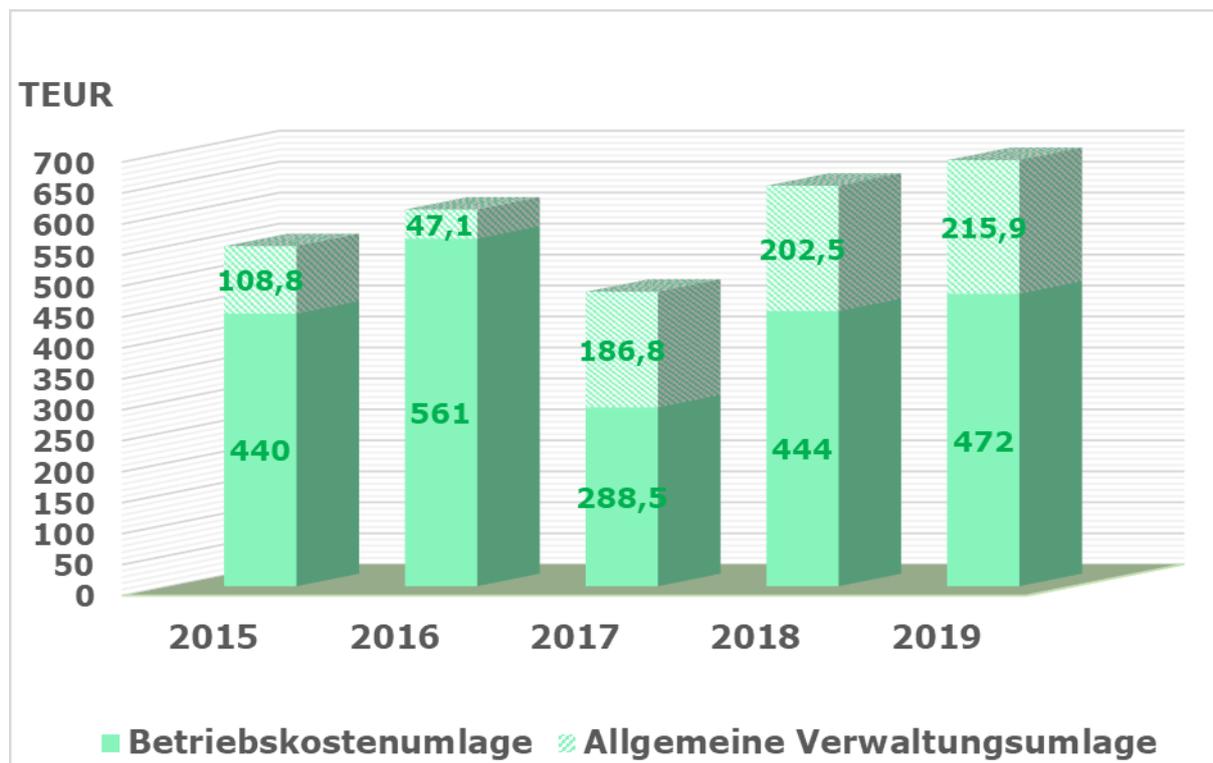
Einnahmen

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2019 €	Ergebnis 2019 €	Vergleich +/- Spalte 4 ./ 3 €
1	2	3	4	5
1600 1640	Erstattung des sonstigen öffentlichen Bereichs	5.000,00	62.463,10	57.463,10
1600 1720	Zuweisungen für lfd. Zwecke von Gemeinden u. GV (Allgemeine Verbandsumlage)	215.900,00	215.900,00	0,00
1600 1722	Zuweisungen für lfd. Zwecke (Betriebskostenumlage)	472.000,00	472.000,03	0,03
1600 1740	Zuweisungen, Zuschüsse für lfd. Zwecke (Kostenerstattung ZAST für ÄLRD)	59.200,00	0,00	-59.200,00
9181 2020	Zinsen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	100,00	0,00	-100,00
9181 2050	Zinsen von öffentlichen wirtschaftlichen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
	Gesamt	752.200,00	750.363,13	-1.836,87

Das Rechnungsergebnis ist bei den Einnahmen 1.836,87 € unter den Ansätzen geblieben.

- Tz 5 Die von den Verbandsmitgliedern erhobenen Umlagen zur Finanzierung des Verwaltungshaushalts (Verwaltungskostenumlage – 1600.1720 und Betriebskostenumlage – 1600.1722) wurden in Höhe von 687.900,03 € kassenwirksam. Die begründenden Unterlagen waren bei keiner der Buchungen hinterlegt, wurden auf Anforderung aber nachgereicht. Im Falle des Landkreises Kronach wurde am 23.05.2019 ein Änderungsbescheid zwecks Korrektur der im ursprünglichen Bescheid gleichen Datums rechnerisch unzutreffend ausgewiesenen Quartalszahlungen erlassen. Im Hinblick auf die Umlagefestsetzungen selbst hatten sich keine Änderungen ergeben. Künftig wäre zu beachten, dass in einen Änderungsbescheid auch nur die tatsächlich vorgenommenen Änderungen aufzunehmen sind und der Bescheid mit dem tatsächlichen Ausfertigungsdatum versehen ist.

Die Umlagen haben sich wie folgt entwickelt:



Tz 6 Die Personalkostenerstattungen durch die ZAST für die ÄLRD (1600.1640) bezifferten sich 2019 auf 57.463,10 € (Ansatz: 59.200,00 € bei 1600.1740). Die Ausgaben für die Aufwandsentschädigungen ÄLRD summierten sich demgegenüber auf 60.390,77 €. Mithin lag die Erstattung 2.927,67 € unter den Aufwendungen. Die Buchungen für die nicht erstattungsfähige U2-Umlage bezifferten sich auf 604,74 €. Mangels begründender Unterlagen und auch fehlender Erläuterungen im Rechenschaftsbericht lässt sich die Abweichung prüfungsseitig nicht nachvollziehen.

Weitere 5.000,00 € wurden von der ZAST als Sachkostenpauschale ausgezahlt.

Ausgaben

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2019 €	Ergebnis 2019 €	Vergleich +/- Spalte 4 ./ 3 €
1	2	3	4	5
1600 4090	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	2.500,00	305,90	-2.194,10
1600 4160	Beschäftigungsentgelte u. dgl.	58.000,00	56.533,11	-1.466,89

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg

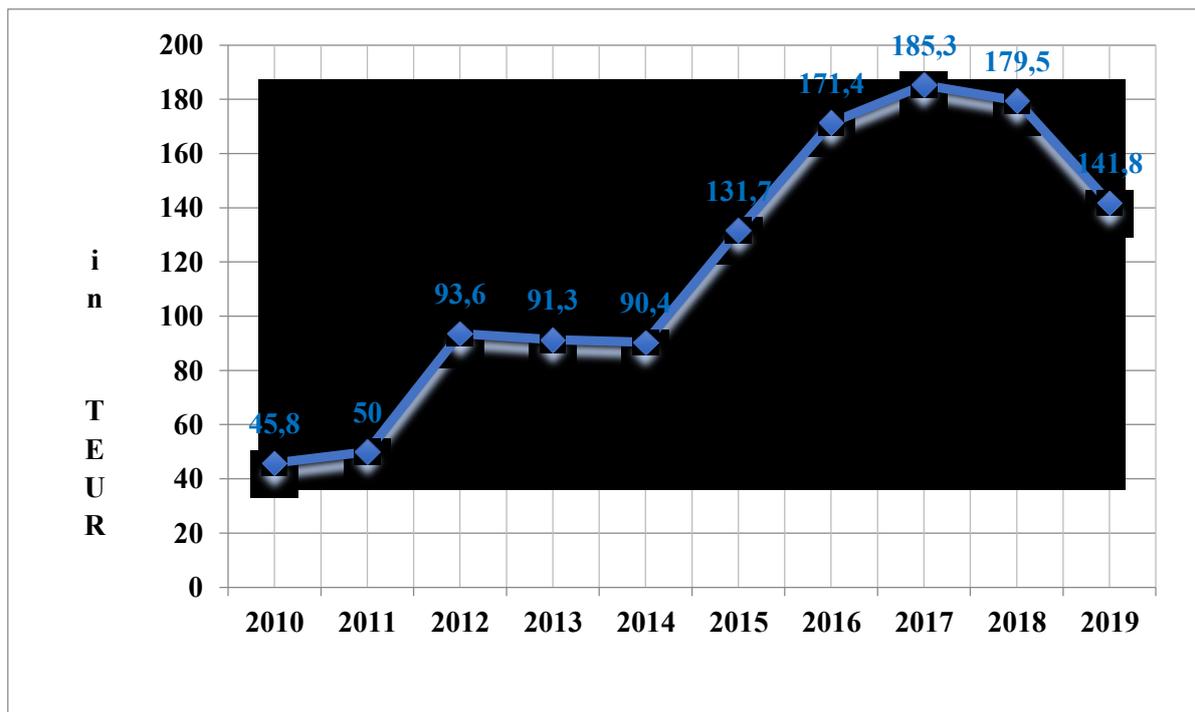
HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2019 €	Ergebnis 2019 €	Vergleich +/- Spalte 4 ./ 3 €
1	2	3	4	5
1600 4380	Beiträge zu Versorgungskassen	3.000,00	3.252,92	252,92
1600 4480	Beiträge zur gesetzlichen SV	700,00	604,74	-95,26
1600 5201	Verwaltungs- und Zweckausstattung	2.000,00	155,76	-1.844,24
1600 5301	Mieten und Pachten	100,00	0,00	-100,00
1600 5601	Dienst- und Schutzkleidung	1.000,00	0,00	-1.000,00
1600 6369	Sonstige Dienstleistungen durch Dritte	800,00	228,48	-571,52
1600 6383	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	0,00	471.159,50	471.159,50
1600 6384	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	0,00	0,00	0,00
1600 6501	Bürobedarf	800,00	0,00	-800,00
1600 6550	Sachverständigen-/Gerichtskosten u. ä.	6.000,00	0,00	-6.000,00
1600 6554	Kassen- u. Organisationsprüfung u. ä.	6.500,00	8.871,00	2.371,00
1600 6610	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine und dgl.	3.700,00	1.424,90	-2.275,10
1600 6620	Vermischte Ausgaben	1.000,00	522,45	-477,55
1600 6621	Vermischte Ausgaben	300,00	281,20	-18,80
1600 6720	Kostenerstattung an den überörtlichen Träger	193.700,00	141.793,68	-51.906,32
1600 6780	Erstattung an übrige Bereiche	472.000,00	0,00	-472.000,00
9161 8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	0,00	65.229,49	65.229,49
9181 8020	Zinsausgaben	100,00	0,00	-100,00
	Gesamt	752.200,00	750.363,13	-1.836,87

Die Ausgaben sind 67.066,36 € unter den Ansätzen geblieben. Unter Berücksichtigung der Mindereinnahmen konnten dem Vermögenshaushalt schließlich 65.229,49 € zugeführt werden.

Tz 7 Ausgabenschwerpunkt waren die Zahlungen an das BRK für die Betreuung der ILS (1600.6780), die sich im Rechnungsjahr auf 471.159,50 € belaufen haben. Sie lagen damit nur geringfügig unter den dafür geplanten Mitteln. Die Verbuchung erfolgte nicht wie in den Jahren zuvor auf der dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsstelle 1600.6780, sondern auf dem Sachkonto 1600.6383. Auskunftsgemäß habe das Statistische Landesamt diese Zuordnung verlangt. Aus Sicht der Rechnungsprüfung wäre die seit Jahren erfolgte Zuordnung zur Gruppe 67 weiterhin zutreffend, da nach den Zuordnungsvorschriften (VVKommHSyst-Kameralistik) hierunter Kostenanteile aufgrund privat- oder öffentlich-rechtlicher Regelungen auszuweisen sind, die Gruppierung 57-63 (Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben) jedoch andere Ausgabearten umfasst.

Tz 8 Bei den Zahlungen an das BRK handelte es sich um Abschlagszahlungen auf die Betriebskosten 2019. Eine Abrechnung für das Jahr 2018 wurde vom BRK im Berichtsjahr nicht vorgelegt.

Die an den Landkreis zu erstattenden Ausgaben für die Geschäftsführung und deren Stellvertretung bezifferten sich 2019 auf 141.793,68 €. Diese Ausgaben haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



- Tz 9 Die Bezeichnung der HSt 1600.6720 „Kostenerstattung an den überörtlichen Träger“ ist unzutreffend und sollte deshalb künftig beispielsweise wie folgt lauten: „Ersatz für persönliche und sachliche Kosten für die Geschäftsführung“ oder alternativ: „Erstattung an Gemeinden/Gemeindeverbänden“.
- Tz 10 In der Haushaltsrechnung 2019 sind die vom BKPV festgesetzten Jahresbeiträge sowohl für das Beitragsjahr 2019 als auch für das Jahr 2020 enthalten (1600.6610). Der am 03.01.2020 fällige Beitrag für das Jahr 2020 in Höhe von 742,40 € wurde mit Anordnung vom 05.12.2019 unzutreffend dem Haushaltsjahr 2019 zugerechnet. Die Auszahlung erfolgte lt. Vermerk der Kreiskasse am 03.01.2020. Gemäß § 80 Abs.1 KommHV-Kameralistik sind als Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden oder darüber hinaus gestundet worden sind. Im Vollzug des Haushalts wurde somit gegen den Fälligkeitsgrundsatz verstoßen. Selbst ohne Vorliegen eines Verstoßes gegen den Fälligkeitsgrundsatz hätte der Betrag in Höhe von 742,40 € 2019 nicht mehr im Ist gebucht werden dürfen, da die Bücher zum 31.12. abzuschließen sind und die Sollstellung 2019 de facto istmäßig nicht mehr erfüllt worden ist. Nach dem Abschlussstichtag sind keine den Kassenbestand verändernde Buchungen mehr zulässig. Istmäßig nicht erfüllte Sollstellungen werden als Kassenreste (§ 87 Nr. 25 KommHV-Kameralistik) nachgewiesen und in die Bücher des neuen Haushaltsjahres übernommen.

Tz 11 Die Bewirtungsaufwendungen in Höhe von 522,40 € wurden auch 2019 auf dem Sachkonto „Vermischte Ausgaben“ (1600.6620) nachgewiesen. Wie bereits in vorangegangenen Prüfungen festgestellt worden ist, sind diese Ausgaben den „Weiteren Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen“ (Gr. 57 bis 63) zuzuordnen. Diesem Hinweis sollte künftig gefolgt werden. Wie bereits empfohlen, sollten für diese Zwecke aus Gründen der Transparenz Mittel im Haushalt einzelveranschlagt werden. Das Sachkonto „Vermischte Ausgaben“ ist für Ausgaben vorgesehen, für die sich wegen Geringfügigkeit ein Einzelansatz nicht lohnt.

7.2.4.2 Vermögenshaushalt

Einnahmen

Haus- halts- stelle	Bezeichnung	Ansatz 2019 €	Ergebnis 2019 €	Vergleich +/- Spalte 4./3 €
1	2	3	4	5
9161 3000	Zuführung vom Verwaltungs- haushalt	0,00	65.429,49	65.429,49
	Gesamt	0,00	65.429,49	65.429,49

Ausgaben

Haus- halts- stelle	Bezeichnung	Ansatz 2019 €	Ergebnis 2019 €	Vergleich mehr+/ weniger – Spalte 4./3 €
1	2	5	6	7
9101 9100	Zuführung an die allgemeine Rücklage	0,00	65.429,49	65.429,49
	Gesamt	0,00	65.429,49	65.429,49

Nachdem es wie bereits im Vorjahr keine weiteren investiven Einnahmen und Ausgaben gegeben hat, werden in der Haushaltsrechnung 2019 lediglich die im Rahmen des Jahresabschlusses zum Zwecke des Haushaltsausgleichs ermittelte Zuführung vom Verwaltungshaushalt und die Zuführung an die allgemeine Rücklage ausgewiesen.

7.2.5 Entwicklung der Rücklage

Tz 12 Durch die Zuführung 2019 hat sich der Rücklagenbestand zum 31.12.2019 auf 110.892,36 € erhöht. Die Mittel der Rücklage sind aus dem Kassenbestand des Landkreises ausgeschieden und werden seit 2018 separat nachgewiesen. Der sich aus den Buchungen ergebende Bestand weicht von dem vorgelegten Bestandsnachweis um die Guthabenzinsen in Höhe von 0,92 € ab. Die Zinsen müssen im Jahr der Gutschrift gebucht (9181.2050) und dann dem Vermögenshaushalt und schließlich der allgemeinen Rücklage zugeführt werden. Andernfalls ergibt sich - wie vorliegend - eine Differenz zwischen Buchbestand und Bankbestand.

Tz 13 In der Rücklagenübersicht zur Jahresrechnung wurde die Zuführung im Rechnungsjahr mit 65.229,62 € angegeben. Tatsächlich wurde aber eine Zuführung in Höhe von 65.229,49 € gebucht.

Im Bestand der allgemeinen Rücklage sind nicht verbrauchte Mittel aus Zuweisungen der Sozialversicherungsträger für ÄLRD-Aufgaben enthalten, über die nicht frei verfügt werden kann. Der ZRF hat auch im Rechnungsjahr den vereinbarten Pauschalbetrag in Höhe von 5.000,00 € erhalten. Gemäß Anlage 3 der ÄLRD-Vereinbarung in der Fassung vom 08.03.2016 sind damit sämtliche Kosten wie insbesondere die Fahrtkosten und Fortbildungskosten, die sachliche Ausstattung nach § 4, Raumnutzung, Telekommunikation, EDV-Betreuung, Bewirtung, Beschaffung von Fachliteratur, Ersatzbeschaffungen für die Erstausrüstung sowie eventuell anfallende Mehrkosten einer Berufshaftpflichtversicherung, speziell für die Tätigkeit als Ärztlicher Leiter Rettungsdienst, abgegolten. Nach den Angaben im Rechenschaftsbericht wurden 2019 lediglich 665,44 € in Anspruch genommen, so dass die nicht verbrauchten Mittel in Höhe von 4.334,56 € der allgemeinen Rücklage zugeführt worden sind.

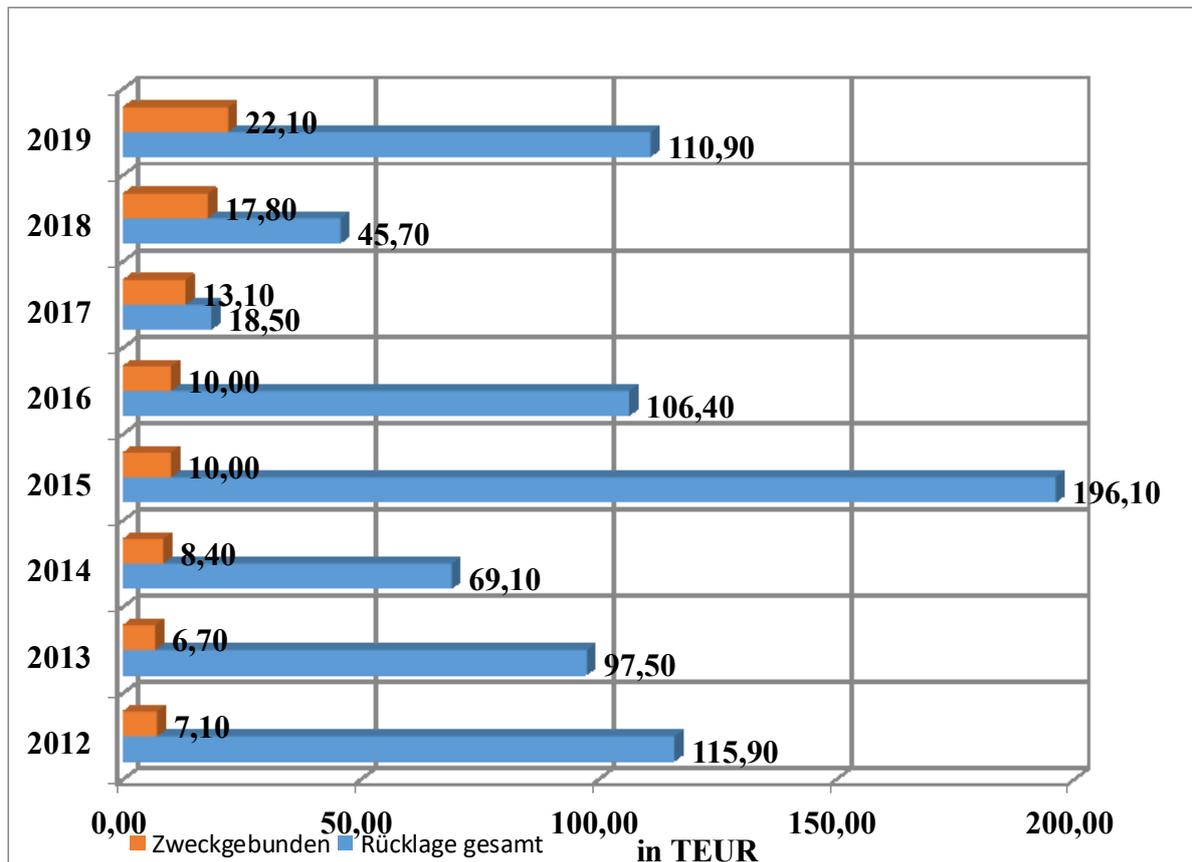
Tz 14 Es wurde nicht dokumentiert, welche Kosten im Einzelnen aus den erhaltenen Mitteln gedeckt worden sind. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sollte ein schriftlicher Nachweis über die Verwendung der zweckgebundenen Mittel geführt werden.

Nach den Berechnungen des Zweckverbandes beläuft sich der Bestand dieser zweckgebundenen Mittel zum 31.12.2019 auf 22.085,52 €.

Tz 15 Gemäß § 20 Abs. 2 KommHV-Kameralistik muss „in der Regel“ ein Sockelbetrag zur Sicherung der Zahlungsbereitschaft (Betriebsmittel der Kasse) vorhanden sein. Dieser Sockelbetrag hat 2019 7.675,00 € betragen. Im Rechenschaftsbericht wurde er mit 7.904,44 €

angegeben, da bei dessen Ermittlung abweichende Berechnungsgrundlagen (s. Ansatz 2018) herangezogen worden sind.

Die **allgemeine Rücklage** hat sich wie folgt entwickelt:



7.2.6 Ansatzüberschreitungen/Inanspruchnahme Deckungsfähigkeit

Bei den folgenden Haushaltsstellen werden in der Jahresrechnung 2019 Ansatzüberschreitungen ausgewiesen:

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2019 €	Ergebnis 2019 €	+ 2019 €
1	2	3	4	5
<u>Verwal-</u> <u>tungshaushalt</u>				
1600.4480	Beiträge zur gesetzlichen SV	3.000,00	3.252,92	252,92

HH-Stelle	Bezeichnung	Ansatz 2019 €	Ergebnis 2019 €	+ 2019 €
1	2	3	4	5
1600.6554	Kassen- und Organisationsprüfung	6.500,00	8.871,00	2.371,00
9161.8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	0,00	65.229,49	65.229,49
	Gesamt	9.500,00	77.353,41	67.853,41
<u>Vermögenshaushalt</u>				
9101.9100	Zuführung an die allgemeine Rücklage	0,00	65.229,49	65.229,49
	Gesamt	0,00	65.229,49	65.229,49

Tz 16 Da Personalausgaben kraft Gesetzes (§ 18 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik) gegenseitig deckungsfähig sind und damit die bei den anderen Personalausgabe-Haushaltsstellen nicht verbrauchten Mittel in Höhe von 3.756,25 € zur Deckung herangezogen werden können, ergibt sich im Ergebnis 2019 keine überplanmäßige Ausgabe bei der HSt 1600.4480.

Tz 17 Im Falle der Ansatzüberschreitung bei der Haushaltsstelle 1600.6554 handelt es sich ebenfalls nicht um eine überplanmäßige Ausgabe, da die Deckung im Rahmen eines Haushaltsvermerks gewährleistet war. Die Ansatzüberschreitung war durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 1600.6550 gedeckt.

Die nicht geplanten Zuführungen zum Vermögenshaushalt und an die allgemeine Rücklage in jeweils gleicher Höhe haben sich im Rahmen der Abschlussbuchungen ergeben.

Tz 18 Im Haushalt 2019 wurden die Ausgaben bei den Haushaltsstellen 1600.6550, 1600.6554, 1600.6610 und 1600.6620 für gegenseitig deckungsfähig erklärt. In diesen Deckungsvermerk wurde damit wie im Jahr zuvor der sog. zweckfreie Ansatz nach § 7 Abs. 3 Satz 3 KommHV-Kameralistik „Vermischte Ausgaben – HHSt. 1600.6620“ einbezogen, was nach § 18 Abs. 3 KommHV-Kameralistik allerdings nicht zulässig ist (siehe auch Prüfungsbericht Tz 17 vom 07.08.2019).

Tz 19 Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit geschieht im Wege der Soll-Übertragung, d. h. das Haushaltssoll der deckunggebenden Haushaltsstelle ist zu vermindern und dasjenige der

deckungnehmenden Haushaltsstelle um den gleichen Betrag zu erhöhen (s. Nr. 2 der VV i. V. m. Erläuterungen Nrn. 8 und 10 zu § 18 KommHV-Kameralistik). Eine Sollübertragung ist jedoch wie in den Jahren zuvor auch im Abschluss 2019 unterblieben. Künftig sollten die einschlägigen Vorschriften beachtet werden.

Tz 20 Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 11 KommHV-Kameralistik zur Vermeidung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Verwaltungshaushalt in angemessener Höhe Mittel als Deckungsreserve veranschlagt werden können und zwar im Einzelplan 9 für Personalausgaben in der Untergruppe 470 und für alle übrigen Zwecke in der Untergruppe 850.

7.2.7 Anordnungswesen

Tz 21 Zur Verwaltungsvereinfachung ist in den in § 40 Abs. 1 KommHV-Kameralistik genannten Fällen eine allgemeine Zahlungsanordnung zulässig. Weiterhin kann gemäß § 40 Abs. 2 KommHV-Kameralistik durch Dienstanweisung für Einzahlungen und Auszahlungen, die nach Rechtsvorschriften oder allgemeinen Tarifen erhoben werden, eine allgemeine Zahlungsanordnung zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass die Kasse rechtzeitig vor den Fälligkeitstagen die Unterlagen über die anzunehmenden oder auszahlenden Beträge erhält. Die in Frage kommenden Einnahme- und Ausgabearten sind in der Dienstanweisung genau zu bezeichnen. Beim Zweckverband kämen hierfür in Frage

- die von persönlichen Bezügen einbehaltenen Steuern und ähnliche Abzüge
- die von Arbeitnehmern einbehaltenen Beiträge zu Sozialversicherungen und deren Weiterleitung an den Empfänger (Finanzamt, Krankenkasse usw.).

In Fällen, in denen beim Zweckverband allgemeine Auszahlungsanordnungen erteilt worden sind, wurde der Anordnungsbetrag mit 0,00 € angegeben. Das Wesen einer Allgemeinen Zahlungsanordnung macht es aus, dass im Rahmen einer solchen Zahlungsanordnung im Einzelnen noch nicht bestimmte Beträge von verschiedenen oft noch nicht bestimmten Personen zu verschiedenen Fälligkeitszeitpunkten angenommen oder an sie geleistet werden. Angaben einer förmlichen Zahlungsanordnung wie den anzunehmenden oder auszahlenden Betrag, den Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten, den Fälligkeitstag müssen deshalb entfallen.

Der Inhalt einer allgemeinen Zahlungsanordnung ist gegenüber einer förmlichen Zahlungsanordnung eingeschränkt. Es reicht aus, wenn sie den Grund der Zahlung, die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr, das Datum der Anordnung und die Unterschrift des Anordnungsbe-

rechtigten enthält (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 6, 8 und 9 KommHV-Kameralistik). Darüber hinaus sollte jedoch auch die Bezeichnung der Kasse, die die Einzahlung annehmen oder die Auszahlung leisten soll, vorgesehen werden (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommHV-Kameralistik). Die Angabe des auszahlenden Betrags mit 0,00 € ist somit nicht sachgerecht.

7.2.8 Belegwesen

Tz 22 Gemäß § 71 KommHV-Kameralistik müssen Buchungen durch Kassenanordnungen und Auszahlungsnachweise, ferner durch Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt, belegt sein. Unterlagen, die die Buchung begründen, sind grundsätzlich der Kassenanordnung beizufügen. Sofern Unterlagen der Kassenanordnung nicht beigegeben werden können (z. B. aufgrund des Umfangs), ist durch gegenseitige Verweisungen sicherzustellen, dass aus dem Beleg die Unterlage hervorgeht und aus dieser die hierfür ergangenen Kassenanordnungen. In einer Reihe von Fällen war dies nicht der Fall, so dass sich die Zahlungen nicht ohne Weiteres nachvollziehen lassen und dem Grunde und der Höhe nach nicht geprüft werden konnten.

Darüber hinaus muss bei der Übernahme oder Speicherung nach § 71 Abs. 4 KommHV-Kameralistik sichergestellt werden, dass die Belege nach der zeitlichen und sachlichen Buchung ausgewertet werden können und die Wiedergabe und die Daten mit den empfangenen Unterlagen und Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.

7.2.9 Formulierung der Beschlüsse

Tz 23 In mindestens einem Fall war der Beschluss der Versammlung inhaltlich nicht hinreichend konkret formuliert. Der Beschlussgegenstand muss auch dann nachvollziehbar sein, wenn der Beschluss nicht im Kontext zur Niederschrift steht. Formulierungen wie beispielsweise „An der Regelung wird festgehalten bis eine Änderung in Kraft tritt“ (siehe TOP 15 der Versammlung am 26.09.2019) lassen nicht auf den konkreten Sachverhalt schließen und sind deshalb künftig zu vermeiden.

8. Feststellung der Jahresrechnungen

Tz 24 Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO ist die Jahresrechnung 2019 nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten durch die Versammlung festzustellen und über die Entlastung zu beschließen.

Tz 25 Über die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2018 ist durch die Verbandsversammlung ebenfalls noch Beschluss zu fassen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dafür formal getrennte Beschlüsse erforderlich sind.

9. Zusammenfassung

- Die Haushaltssatzung 2019 wurde von der Verbandsversammlung am 26.02.2019 und damit nicht fristgerecht beschlossen. Im Beschlusstext wurde erneut nicht auf die Anlagen zur Haushaltssatzung (Haushaltsplan und dessen Anlagen) Bezug genommen, die Bestandteil des Beschlusses sein müssen (Art. 65 Abs. 1 GO).
- Die Ausfertigung der Haushaltssatzung 2019 erfolgte doppelt und zwar am 26.02.2019 durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und am 15.03.2019 durch den Verbandsvorsitzenden.
In der Bekanntmachung wurde die Ausfertigung unzutreffend wiedergegeben.
- Der vorgelegte kassenmäßige Abschluss beinhaltet bereits die Abschlussbuchungen, die erst im Rahmen der Haushaltsrechnung gemäß § 79 KommHV-Kameralistik ermittelt werden.
- Der buchmäßige Kassenbestand kann nicht mit dem tatsächlichen Kassenbestand zum 31.12.2019 abgeglichen werden, da der Zweckverband nicht über ein eigenes Konto für den Zahlungsverkehr verfügt.
- Aufgrund von Ist-Buchungen von Ausgaben, die erst nach dem 31.12.2019 bewirkt worden sind, muss davon ausgegangen werden, dass der Buchbestand zum Abschlussstichtag nicht mit dem Kassenbestand am 31.12.2019 übereingestimmt hat.
- Mangels begründender Unterlagen und auch fehlender Erläuterungen im Rechenschaftsbericht lässt sich die Abweichung der Erstattungen von der ZAST von den Ausgaben für die ÄLRD nicht nachvollziehen.
- Im Falle des Landkreises Kronach wurde am 23.05.2019 ein Änderungsbescheid zwecks Korrektur der im ursprünglichen Umlagebescheid gleichen Datums rechnerisch unzutreffend ausgewiesenen Quartalszahlungen erlassen. Im Hinblick auf die Umlagefestsetzungen selbst hatten sich keine Änderungen ergeben. Künftig wäre zu

- beachten, dass in einen Änderungsbescheid auch nur die tatsächlich vorgenommenen Änderungen aufzunehmen sind und der Bescheid mit dem tatsächlichen Ausfertigungsdatum versehen wird.
- Im Fall des an den BKPV zu entrichtenden Jahresbeitrags 2020 wurde im Vollzug des Haushalts gegen den Fälligkeitsgrundsatz verstoßen. Es wurde außerdem nicht beachtet, dass nach dem Abschlussstichtag keine den Kassenbestand verändernde Buchungen mehr zulässig sind.
 - Die Bewirtungsaufwendungen wurden auch 2019 auf dem Sachkonto „Vermischte Ausgaben“ (1600.6620) nachgewiesen, obwohl diese Ausgaben den „Weiteren Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen“ (Gr. 57 bis 63) zuzuordnen sind. Für diese Zwecke sollten Mittel im Haushaltsplan einzelveranschlagt werden, da es sich nicht um geringfügige Ausgaben handelt.
 - Der sich aus den Buchungen ergebende Rücklagenbestand weicht von dem vorgelegten Bestandsnachweis um die Guthabenzinsen in Höhe von 0,92 € ab. Die Zinsen müssen im Jahr der Gutschrift gebucht (9181.2050) und dann dem Vermögenshaushalt und schließlich der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.
 - Es wurde nicht dokumentiert, welche Kosten im Einzelnen aus den für die ÄLRD erhaltenen Sachkostenmitteln gedeckt worden sind. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sollte ein schriftlicher Nachweis über die Verwendung der zweckgebundenen Mittel geführt werden.
 - In der Rücklagenübersicht zur Jahresrechnung wurde die Zuführung im Rechnungsjahr mit 65.229,62 € angegeben. Tatsächlich wurde aber eine Zuführung in Höhe von 65.229,49 € gebucht.
 - Der vorgeschriebene Sockelbetrag der allgemeinen Rücklage hat 2019 7.675,00 € betragen. Im Rechenschaftsbericht wurde er mit 7.904,44 € angegeben, da bei dessen Ermittlung abweichende Berechnungsgrundlagen herangezogen worden sind.
 - Im Deckungsvermerk des Verwaltungshaushalts 2019 wurde wie im Jahr zuvor der sog. zweckfreie Ansatz nach § 7 Abs. 3 Satz 3 KommHV-Kameralistik „Vermischte

Ausgaben – HHSt. 1600.6620“ in die Deckung einbezogen, was nach § 18 Abs. 3 KommHV-Kameralistik nicht zulässig ist

- Im Abschluss 2019 wurde erneut nicht beachtet, dass die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit im Wege der Sollübertragung zu erfolgen hat.
- In Fällen, in denen beim Zweckverband allgemeine Auszahlungsanordnungen erteilt worden sind, wurde der Anordnungsbetrag unzutreffend mit 0,00 € angegeben.
- In einer Reihe von Fällen waren die Buchungen nicht oder nicht hinreichend belegt, Verweisungen auf nicht beigegebene Unterlagen wurden nicht angebracht, so dass sich diese Zahlungen nicht ohne Weiteres nachvollziehen lassen und dem Grunde und der Höhe nach nicht geprüft werden konnten.
- In mindestens einem Fall war der Beschluss der Verbandsversammlung inhaltlich nicht hinreichend konkret formuliert. Der Beschlussgegenstand muss auch dann nachvollziehbar sein, wenn der Beschluss nicht im Kontext zur Niederschrift steht.
- Über die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2018 ist durch die Verbandsversammlung noch Beschluss zu fassen.
- Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO ist die Jahresrechnung 2019 nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten durch die Verbandsversammlung festzustellen und über die Entlastung zu beschließen.

10. Schlussbemerkungen

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg war im Rahmen dieser Prüfung als Sachverständiger für die Verbandsversammlung tätig. Textabschnitte, die besonders zu beachtende Feststellungen und Empfehlungen enthalten, sind mit einer Textziffer gekennzeichnet. Die Verbandsversammlung entscheidet in eigener Zuständigkeit, inwieweit die im Prüfungsbericht getroffenen Feststellungen und gegebenen Empfehlungen als Prüfungsergebnis übernommen werden und damit künftig umzusetzen bzw. zu beachten sind.

gez.
Andrea Angermüller
Amtsleiterin

gez.
Anja Schleicher
Prüferin